

Benutzungsordnung
für die Feuerwehrrhäuser in der Samtgemeinde
G i e b o l d e h a u s e n

§ 1

Die Feuerwehrrhäuser dienen den Freiwilligen Feuerwehren als Einrichtung zum Abstellen der Geräte und die Mannschaftsräume sofern vorhanden für den Ausbildungs- und Unterrichtsbetrieb sowie zur Pflege der Kameradschaft.

§ 2

Bei Nutzung (außer Einsätzen) darf das Feuerwehrrhaus grundsätzlich nur unter Aufsicht eines Verantwortlichen oder eines Gruppenführers betreten werden. Nach der Nutzung hat sich der Verantwortliche vom ordnungsgemäßen Zustand des Raumes zu überzeugen.

§ 3

Die Geräte, Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sowie alle sonstigen Bestandteile des Feuerwehrrhauses sind nach ihrer Benutzung wieder auf ihren Platz zurückzuschaffen. Alle Geräte und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln.

§ 4

Jeder Schaden, der an den Geräten, den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen sowie dem Gebäude entsteht, ist der Samtgemeinde zu melden.

§ 5

Der Ausbildungs- und Unterrichtsbetrieb ist so zu beenden, daß die Räumlichkeiten in der Regel um 24.00 Uhr verlassen sind.

§ 6

Die Mannschaftsräume dürfen nicht für Feierlichkeiten (z.B. Familienfeiern, Karnevalsfeste, private Festabende) genutzt werden. § 9 bleibt unberührt.

§ 7

Die Heizungs- und elektrischen Anlagen dürfen nur von den Verantwortlichen bedient werden.

§ 8

Diese Benutzungsordnung ist von allen Benutzern zu beachten.

§ 9

Das Hausrecht übt grundsätzlich die Samtgemeindeverwaltung, vertreten durch den Samtgemeindedirektor und in dessen Auftrag der Ortsbrandmeister aus. Abweichungen von dieser Hausordnung sind im Einzelfall mit Einwilligung des Samtgemeindedirektors möglich.

§ 10

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. November 1977 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hausordnung vom 4.2.1977 außer Kraft.

Gieboldehausen, den 14. Oktober 1977

Samtgemeinde Gieboldehausen